

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

22. Januar 1880.

Inhalt: Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vergütungssätze für das Jahr 1880 S. 1. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gebühren betreffend S. 2. — Ministerial-Bekanntmachung, Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Emma Bahu'sche Zistung betreffend S. 2. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Schließischen Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Breslau betreffend S. 3. — Reichs-Gesetzblatt S. 3.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] 1. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. v. M. in Nr. 1 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1880 ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1880 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod:	ohne Brod:
a) für die volle Tageskost	85 \mathcal{A}	70 \mathcal{A}
b) " " Mittagkost	43 "	38 "
c) " " Abendkost	26 "	21 "
d) " " Morgenkost	16 "	11 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Weimar, den 5. Januar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.